

Greifswalder Museumswerft e.V.

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Greifswalder Museumswerft e.V. und hat seinen Sitz in Greifswald.

Der Verein ist beim Amtsgericht Greifswald eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Absichten verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine finanziellen oder materiellen Zuwendungen vom Verein.

§ 2 Ziel des Vereins

Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen, wie nachstehend genannten Zielen:

Ziel des Fördervereins ist die Instandsetzung und Instandhaltung der ehemaligen Buchholzschenschen Werft (Greifswald, Salinenstraße) und deren Betrieb als arbeits- und kulturhistorisches Denkmal inmitten des Greifswalder Stadt- und Museumshafens. Er schafft und unterhält damit auch ein "Dach", unter dem andere Vereine und Privatleute im Sinne des Vereinszieles wirken können.

Die Werft soll – nach dem Vorbild der Museumswerften in Wismar, Flensburg, Roskilde/Dänemark oder Kampen/Niederlande – eine Stätte zur Restaurierung, Rekonstruktion und Pflege von historischen Seefahrzeugen sein. Techniken und Artefakte des traditionellen Boots- und Schiffbaus und traditionelle Seemannschaft sollen bewahrt und auch im Rahmen von Veranstaltungen, Besichtigungen, Vorträgen, Ausfahrten oder Vorführungen einer breiten Bevölkerung zugänglich gemacht werden. Es sollen außerdem Veranstaltungen maritimen sowie allgemein kulturellen Inhalts stattfinden.

Der Verein bekennt sich zur Völkerfreundschaft. Er unterstützt Begegnungen besonders im Raum der Anrainerstaaten der Ostsee. Der Verein bekennt sich zu demokratischen Grundsätzen. Er bemüht sich um die enge Zusammenarbeit mit dem *Greifswalder Museumshafen e.V.* und anderen Museumshäfen und –werften im Ostseeraum.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- Beschlüsse bezüglich der Satzungsänderung, des Ausschlusses einzelner Mitglieder und der Auflösung des Vereins
- Die Einrichtung und Änderung weiterer Organe des Vereins

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher

Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Versammlung. Der Mehrheitsbeschluß ist für alle Mitglieder bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluß der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß durch den Vorstand einberufen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen oder 20% der Mitglieder dies wünschen. Die Einladung hat schriftlich mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.

Die ordentlichen Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, haben aber kein Stimmrecht.

Die Leitung der Versammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes übernommen.

Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Sie haben kein Stimmrecht.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 5 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern

- dem Vereinsvorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Schatzmeister

Der Vorstand kann durch weitere Mitglieder erweitert werden.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Es wird nicht der Vorstand als ganzes gewählt, sondern die Wahl erfolgt für die einzelnen Vorstandsposten. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Die Vorstandspositionen dürfen nur drei Amtsperioden hintereinander von derselben Person besetzt werden. Nach Pause von mindestens einer Periode kann die Person dasselbe Amt für höchstens zwei weitere Amtsperioden besetzen. Jede Position darf für höchstens fünf Amtsperioden durch dieselbe Person besetzt werden. Durch die Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Vorstands auch während ihrer Amtszeit abgewählt werden. Die Verbindung von mehreren Funktionen auf ein Mitglied des Vorstandes ist unzulässig.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein im Rechtsverkehr im Sinne des §26 BGB. Abweichend davon erhält jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die alleinige Vollmacht für alle Vereinskonten.

Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen. Über die Sitzungen ist jeweils ein Protokoll zu fertigen. Über allen Vorstandsmitgliedern schriftlich vorliegende Beschlußvorlagen kann auch fernmündlich oder in anderer geeigneter Weise innerhalb des Vorstands abgestimmt werden.

Aufgaben des Vorstands:

- laufende Geschäftsführung des Vereins
- Öffentlichkeitsarbeit
- Fort- und Weiterbildung der Mitglieder
- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Umsetzung der Beschlüsse
- Vorbereitung und Planung aller Vereinsaktivitäten
- Koordinierung mit den Vertragspartnern.

Der Vorstand kann für spezielle Aufgaben Beiräte berufen, die Empfehlungen erarbeiten. Die Beiräte sind keine Organe im Sinne dieser Satzung.

Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Kosten, die den Vorstandsmitgliedern für die Ausübung ihrer Aufgaben entstehen, können vom Verein als Aufwandsentschädigung erstattet werden.

Der Vorstand wird von den Einschränkungen des §181 BGB befreit.

§ 6 Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus Beiträgen seiner Mitglieder, aus Zuwendungen, Spenden und Stiftungen für gemeinnützige Zwecke, aus Umlagen, Nutzungsentgelten sowie sonstigen Einnahmen aus den Zweck- und Geschäftsbetrieben. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedsbeiträge sind im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten, Aufnahmegebühren binnen 14 Tagen nach der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Höhe und Zahlungsmodalitäten von Nutzungsentgelten für Räumlichkeiten oder Maschinen werden im Einzelfall vertraglich geregelt.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse, das Konto und das Vermögen des Vereins auf der Grundlage des Haushaltsplans. Verfügungen über 150,- Euro bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und eines weiteren Mitglieds des Vorstandes.

Für die Durchführung von Aktionen, Veranstaltungen und sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt, im Rahmen des Haushalts Honorarverträge mit Referenten und Mitarbeitern abzuschließen.

Der Schatzmeister erstellt einmal jährlich einen Bericht über Einnahmen und Ausgaben und ist jederzeit rechenschaftspflichtig gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Bei Jugendlichen ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Beitrittserklärung kann vom Antragsteller auf eine fördernde Mitgliedschaft für natürliche und juristische Personen beschränkt werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Mitgliedschaft wird nach Aushändigung der Satzung und deren unterschriebenen Anerkennung sowie der Zahlung der Aufnahmegebühr (betrifft nur ordentliche Mitgliedschaft) und des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam. Der Vorstand kann im Einzelfall über eine Aussetzung der Aufnahmegebühr entscheiden. Über die Gründe ist Protokoll zu führen.

Für die Gründungsmitglieder entfällt die Aufnahmegebühr.

Ordentliche Mitglieder sind

- alle Gründungsmitglieder
- alle übrigen Mitglieder, soweit sie nicht fördernde Mitglieder oder Ehrenmitglieder sind.

Fördernde Mitglieder sind alle Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft als förderndes Mitglied erklären. Sie sind zur aktiven Mitarbeit des Vereins aufgefordert und besitzen das Recht, Anträge zu stellen. Fördermitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr. Fördermitglieder können auf Beschluß des Vorstandes von Beitragszahlungen befreit werden, wenn sie dem Verein in anderer Weise fördernd zur Seite stehen. Über die Gründe ist Protokoll zu führen.

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, denen aufgrund ihres vorbildlichen Wirkens im Sinne des Vereinszieles die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung angetragen wird und die diese auch annehmen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren befreit.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und über diese abzustimmen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, die fachlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins zu besuchen, sowie die vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- Diese Satzung einzuhalten und sich nach diesen Grundsätzen zu verhalten
- Die Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken
- Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Nutzungsentgelte und andere finanzielle Verpflichtungen, die sich durch die satzungsgemäße Nutzung ergeben, satzungsgemäß und ohne weitere Aufforderung zu entrichten
- Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Gemeinschaftsleistungen zu erbringen

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwillige schriftliche Austrittserklärung
- Ausschluß
- Tod

Der freiwillige Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Paragraphen dieser Satzung verstößt und/oder den Zielen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand, auf Wunsch des Ausgeschlossenen kann die Mitgliederversammlung darüber entscheiden. Deren Beschluß ist endgültig.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es im Geschäftsjahr mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von zwei Monaten dieser nicht nachkommt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Einladung der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, muß vier Wochen vor der Versammlung schriftlich erfolgen.

Die Versammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Denkmalpflege.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.08.2001 beschlossen, zuletzt geändert mit der Vollversammlung vom 18.12.2010. Sie ist für die Mitglieder bindend, soweit das Registrierungsgericht dieser Satzung nicht widerspricht.